Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer Amtsführung zu beobachten haben

Hollmann, Anton Georg
Oldenburg, 1820

§ [62]. Witwencasse.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

3. Die Wittwe und Rinder bes verftorbes nen Pr. haben sammtliche Aufkunfte bes Gnadenjahrs zu gleichen Theilen zu genießen; davon auch die etwa einzusenbenden Vegrabnisthaler zu entrichten.

Berg. I. 11. 7, 11. 21. 8.

4. Für die Nachbleibenden eines Emeritus findet kein Gnadenjahr Statt, und eben fo wenig für die Mutter eines verstors benen Pr.

S, Ill. 1. 13. u. n. 14.

S. 60.

Wittwencaffe.

Jeder Pr. ist verpflichtet, zur Predigers Wittwen : Casse den verordneten Bentrag, in den ersten zehn Jahren dren, in den folgenden dren Jahren zwen und in den dren nächsten Jahren 1 Athlr. von 100 Athlr. seiner Dienstseinnahme an den Provisor zu entrichten.

S. Ill. 1. n. 103. S. 2.

Desgleichen benn Tode eines Pr. einen Begräbnisthlr.

Chendaf. S. 5. 5. 7. 8. Berg. 1. 9. 2.

Diefen bezahlt ber Rachfolger eines Emes ritus. Berg. 1. 12. 18.

In Bacanzen, wo kein Gnabenjahr Statt findet, werden Bentrage zur Wittwencaffe und Begrabnisthaler von den Aufkunften des

Kanzelfundus, bem die Fixa bengelegt mer: ben, entrichtet. Berg. l. 19. 44.

Die in der Pr. Wittwencasse versicherte Wittwenpension von 40 % kann ben dem Einsfaß in die allgemeinen Wittwencasse mit vier Portionen in Anschlag gebracht werden.

Berzeichnig 1. 60. 18.



